

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durchaus unnötiger Zutaten zu einem Kleidungsstück, wie z. B. von Reiher- oder Straußenfedern zu einem Hute, vorausgesetzt, daß eine anderweite praktische Verwendung dieser Zutaten ausgeschlossen ist.

3. Als Gegenstände des täglichen Bedarfs sind in maßgebenden Auslegungen angesehen worden die für die Pflege des Körpers notwendigen Gegenstände wie Käämme, Bürsten, Seife, Seifenersatz und sonstige Reinigungsmittel, ferner Benzin und Terpenzinol (B. 5422/16). Dabei kann es auch bei dieser Gruppe von Waren keinen Unterschied machen, ob eine Seifenart im Frieden nur von wenigen benutzt worden ist, wie dies bei manchen Luxusseifen oder besonderen Seifen, z. B. Rasierseife oder Herbaiseife (B. 8647/17) der Fall ist. (Vergl. auch „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“ Jahrgang 1916 Nr. 6 S. 55.) Des weiteren sind zu nennen die Gegenstände der Ausstattung der Wohn- und Arbeitsräume, also sämtliche Möbel und die zu ihrer Herstellung und Erhaltung erforderlichen Stoffe, auch alle Heiz- und Beleuchtungsmittel, vergl. die Preussische Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 (i. o. S. 11) und Kochapparate, Kessel und ähnliches.

4. Auch die zur Herstellung der Wohnungen und Häuser erforderlichen Materialien wie Ziegelsteine, Bauholz, Eisenträger, Beschläge, Dachziegel usw. sind, ganz abgesehen von ihrer Zugehörigkeit zum Kriegsbedarf, auch als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu kennzeichnen. Schwerer ist die Frage zu entscheiden, ob die Wohnungen zu diesen Gegenständen zu rechnen sind, oder ob ihre Preisbegrenzung, so wie es durch die Militärbehörden von Festungen schon zu Kriegsbeginn geschehen ist, einer Sonderregelung bedarf. Die Frage ist wohl zuerst auf der Jahresversammlung des Reichsverbandes deutscher Städte am 13. März 1916 in Leipzig erörtert worden (vergl. „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise“ Jahrgang 1916 Nr. 8 Seite 81). Im Einverständnis mit der Auffassung des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts, des Preussischen Justizministers und des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe ist anzunehmen, daß die Preiswucher- und Preisprüfungsstellenverordnung nicht auf Wohnungsmieten Anwendung findet. Zur Zeit ist die Frage dadurch im wesentlichen gegenstandslos geworden, daß der Bundesrat eine besondere Verordnung zum Schutze der Mieter erlassen hat (vergl. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 659).

Zu dieser Gruppe von Waren sind auch Gegenstände zu rechnen, die zwar nicht für die Gesamtheit des Volkes unbedingt notwendig,